

Information für Kindergärten/Kindertagesstätten

Kreisgesundheitsbehörde

Sehr geehrte Erzieherinnen, sehr geehrte Erzieher,

seit Januar sind in unserem Landkreis(gebiet) mehr als ____ Masernfälle gemeldet worden. Das sind bereits bedeutend mehr Erkrankungen als für das ganze Jahr erwartet. Dieser Umstand war Anlass für eine Untersuchung durch das Kreisgesundheitsamt. Es zeigte sich, dass viele Kinder im Kleinkindes- und Kindergartenalter an Masern erkrankt sind. Dabei sind Kindergärten in (Ort) *und Umgebung* betroffen. Das Übergreifen auf Kindergärten in weiteren Regionen ist zu befürchten.

Daher möchten wir Sie herzlich bitten, das beiliegende Informationsblatt in Ihrer Einrichtung für die Eltern der Kinder sichtbar anzubringen. Damit möchten wir erreichen, dass Kinder, die nicht gegen Masern geschützt sind, von den Eltern beim Hausarzt vorgestellt werden, um sie ggf. impfen lassen zu können. Wir führen den Inhalt dieses Blattes im Folgenden für Sie auf.

Können Masern für Kinder gefährlich sein ?

Die Masern sind eine hoch ansteckende Viruserkrankung. Die Krankheit hält ca. zwei Wochen an, mit typischen Symptomen wie Fieber und Hautausschlag am ganzen Körper. Neben einer teilweise schweren Beeinträchtigung durch die Erkrankung, kann es bei 10-20% der Erkrankten zu Komplikationen kommen. Diese reichen von Mittelohrentzündung über Lungenentzündung bis hin zu einer Gehirnentzündung, die dauerhafte Schäden hinterlassen kann. Auch Todesfälle kommen vor.

Wie kann vor Masern geschützt werden ?

Mit einer Impfung, die sehr gut wirksam und verträglich ist, kann man sich gegen Masern schützen. Die Impfung gehört zu den Standardimpfungen, die die Ständige Impfkommision für Deutschland (STIKO) empfiehlt und wird in der Regel mit einer Mumps- und Rötelnimpfung kombiniert. Falls Kinder noch nicht gegen Masern geimpft sind, sollten sie jetzt geimpft werden, um sie zu schützen und eine Weiterverbreitung der Masern (auch an Personen, die nicht geimpft werden können, z.B. Säuglinge!!!) zu verhindern. Dies gilt für Kinder ab dem 11. Lebensmonat. Selbst wenn sich ein Kind schon angesteckt haben sollte, besteht noch die Möglichkeit, durch eine rechtzeitige Impfung die Erkrankung zu verhindern. Auf keinen Fall ist dadurch eine Verschlimmerung des Krankheitsverlaufs zu befürchten.

Was muss beachtet werden, wenn bei meinem Kind eine Masernerkrankung auftritt?

Falls ein Kind an Masern erkrankt ist, darf es laut § 34(3) des Infektionsschutzgesetzes den Kindergarten nicht besuchen, damit andere Kinder nicht angesteckt werden. Dies gilt auch für Familienangehörige (z.B. Geschwister), die nicht durch eine Impfung oder eine frühere Masernerkrankung gegen Masern immun sind. Der behandelnde Arzt teilt Ihnen mit, wann eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht und Ihr Kind wieder zum Kindergarten gehen kann. Darüber hinaus ist die Kindergartenleitung nach § 34 Abs. 6 IfSG verpflichtet, das Auftreten von Masern in ihrer Einrichtung an das Gesundheitsamt zu melden.

Wo kann man sich impfen lassen?

Aufgrund der geschilderten Situation rät das Gesundheitsamt dringend zur Masernimpfung. Die Impfung der Kinder ist kostenlos. Wenden Sie sich dazu bitte an Ihren Hausarzt oder an das Gesundheitsamt (*Ort, Adresse, Tel.*). Dort können Sie auch weitere Informationen erhalten wenn Sie Fragen haben.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.
Hochachtungsvoll